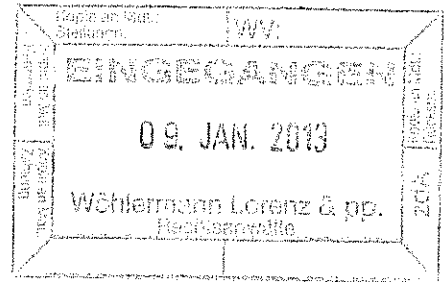
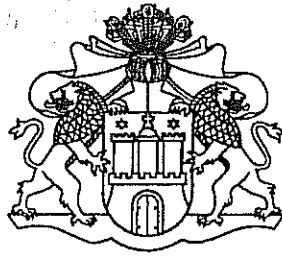


Landgericht Hamburg

Az.: 416 HKO 196/12



Beschluss

In der Sache

Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG, vertreten durch d. Vorstand Heiderose Reimer und Maren Joachim, Josef-Orlopp-Straße 32-36, 10365 Berlin

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork**, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin, Gz.: ./.

gegen

Zentralkonsum e.G., vertreten durch d. Vorstand Martin Bergner, Thomas Pfaff, Neue Grünstraße 18, 10179 Berlin

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wöhlermann, Lorenz & Partner**, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, Gz.: KAD/WID/kr

wegen einstweiliger Verfügung

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 16 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steinmetz am 03.01.2013:

- I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Antragstellerin zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf € 200.000,- festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Verfügungsantrag ist unbegründet.

Abgesehen davon, dass es bereits im Wesentlichen an jeglicher Glaubhaftmachung fehlt, ist die

Darstellung der Antragstellerseite in weiten Teilen – sicherlich gefördert durch das engzeilige, manchmal sogar von der Größe her wechselnde und absatzlose Schriftbild - schlicht unverständlich.

Soweit es ein angebliches Wettbewerbsverhältnis betrifft, bezieht sich die Antragstellerin auf Registerauszüge – u.a. S. 1/e, S. 6,7 usw. (vgl. S. 13 f. der Antragsschrift). Was hiermit gemeint ist, erschließt sich dem Gericht nicht. Die angeblichen Registerauszüge scheinen der Antragsschrift nicht beigelegt zu sein, es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts, sich im Einzelnen nicht gekennzeichnete Anlagen darauf durchzusehen, ob sie zum Vorbringen der Parteien passen.

Was die Antragstellerin mit ihren Ausführungen im Anschluss an die Passage "Mit der Verwendung der Domain www.konsum-berlin.com atrahiert (?) die Antragsgegnerin gezielt Leser, welche unter dieser Marke Angebote der Antragstellerin vermuten" ausdrücken will, erschließt sich dem Gericht nicht. Eine Namensverletzung soll offensichtlich nicht geltend gemacht werden.

Soweit es den ersten Unterlassungsantrag betrifft, beanstandet die Antragstellerin, dass die Antragsgegnerin Beiträge des "rbb" verbreitet, wobei die Antragstellerin noch nicht einmal erläutert, wer oder was der (?) "rbb" überhaupt ist. Insoweit bezieht sich die Antragstellerin auf verschiedene Beiträge gemäß Anlagenkonvolut 6.1 und 6.2., ohne diese im Einzelnen kenntlich zu machen. Abgesehen davon, dass eine Reihe von Seiten der Anlage 6.1 schlicht unleserlich ist, ist es nach Ansicht des Gerichts nicht seine Aufgabe, sich mühsam herauszusuchen, wo in den Anlagen sich möglicherweise die beanstandeten Veröffentlichungen befinden und was im Einzelnen die Antragstellerin in Bezug auf sie beanstandet.

Die Unterlassungsbegehren 2. – 4. sind gleichfalls nicht nachvollziehbar. Aus dem Vorbringen der Antragstellerin erschließt sich in keiner Weise hinreichend, wer wer ist (z. B. "Antwortschreiben des Verfassers des Kommentars zum Lagebericht 2011") und worum es im Einzelnen geht. Auch insoweit ist es nicht Aufgabe des Gerichts, die schriftlichen Unterlagen im Hinblick auf möglicherweise (einzelne) unzulässige Passagen im Einzelnen durchzusehen.

Was die Antragsgegnerin mit dem Inhalt des Antwortschreibens von Herrn Northoff (Unterlassungsantrag zu 5.) zu tun haben soll, erschließt sich dem Gericht wiederum nicht. Wenn ein Rechtsanwalt für den KONSUM Tarifgemeinschaft e.V. eine Stellungnahme abgibt, so kann hieraus keine Verantwortlichkeit der Antragsgegnerin hergeleitet werden, selbst wenn zum Teil Nummern- und/oder Adressidentität besteht und ein Mitglied des Vereins auch eine Funktion bei der Antragsgegnerin ausübt. Eine vom Antragsteller offensichtlich propagierte "Sippenhaft" kommt insoweit nicht in Betracht. Die Antragstellerin hat auch nicht dargelegt, dass und wenn ja

wo die Antragsgegnerin sich dies zu eigen gemacht hat.

Soweit des den Unterlassungsantrag zu 6. betrifft, ist die Kommentierung eines Urteils des Kammergerichts unter dem Gesichtspunkt der freien Meinungsäußerung nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 91 ZPO.

Dr. Steinmetz
Vorsitzender Richter am Landgericht